

Wirtschaftsminister erweitert Pendlerhilfe: Zuschüsse für tschechische und polnische Pendler in allen Bereichen der systemrelevanten Infrastruktur

Heute hat der Freistaat Sachsen seine Unterbringungszuschüsse für Einpendler aus Tschechien und Polen auf zusätzliche Branchen erweitert, eine entsprechende Richtlinie des Wirtschaftsministeriums hat das Kabinett soeben beschlossen.

Die Pauschale von 40 Euro pro Nacht gilt ab sofort auch für Beschäftigte in Einrichtungen und Betrieben, die der Sicherstellung der öffentlichen Ordnung sowie der öffentlichen Infrastruktur oder der Versorgung der Bevölkerung dienen. Dazu gehören die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft, der Lebensmittelhandel sowie die Logistik zur Sicherstellung des täglichen Bedarfs. Enge Familienangehörige, wie Ehepartner und Kinder, werden mit 20 Euro pro Übernachtung unterstützt.

Die Zuschüsse gab es bisher ausschließlich für Berufspendler aus Tschechien und Polen, die im medizinischen Bereich oder in der Pflege arbeiten. »Wir reagieren damit auf die starke Nachfrage aus den Bereichen, die in der momentanen Situation für unser Land von elementarer Bedeutung sind. Nicht nur im gesundheitlichen Bereich, auch im Lebensmittelhandel, beim Warentransport und in der Landwirtschaft brauchen wir die tschechischen und polnischen Kolleginnen und Kollegen dringend«, begründet Wirtschafts- und Arbeitsminister Martin Dulig. »Die Arbeitskräfte aus unseren Nachbarländern leisten seit vielen Jahren wertvolle Arbeit in und für Sachsen. In dieser außergewöhnlichen Situation zeigt sich das besonders.«

Arbeitgeber können ihre Bedarfe direkt bei der Landesdirektion Sachsen anmelden. Minister Dulig: »Ich danke den Kommunen und regionalen Tourismusverbänden, dass sie bei der Kinderbetreuung im Rahmen der Notfallbetreuung und bei der Organisation geeigneter Unterkünfte für die Pendler helfen und bitte sie, dass auch in den nächsten Wochen zu tun.«

*Zum Verfahren:

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Tschechien oder Polen, die nach Sachsen einpendeln und in einem der oben genannten Bereiche beschäftigt sind, zeigen ihren Bedarf bei ihrem Arbeitgeber an. Der Arbeitgeber stellt dann einen Antrag bei der Landesdirektion Sachsen. Die entsprechenden Formulare stehen online zur Verfügung. Arbeitnehmern aus den nun neu hinzugekommenen Bereichen, die bereits ab heute eine Unterkunft in Anspruch nehmen, entsteht kein Nachteil – der Zuschuss von 40/20 Euro gilt ab 7. April 2020 und wird bei Bedarf nachgezahlt.

::: Links :::

Die Regelungen gelten für folgende Bereiche: |

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/Anlage-1-AllgV-Corona-Schulen-und-Kita-24032020.pdf>

Häufig gestellte Fragen und Antworten: | <https://www.coronavirus.sachsen.de>

Diese Medieninformation online aufrufen:

<https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/235435>

Rückfragen an Pressesprecher Jens Jungmann: <mailto:presse@smwa.sachsen.de>

Dies ist eine automatisch erstellte Nachricht. Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Nutzen Sie bitte stets die für Rückfragen angegebene E-Mail-Adresse.

Wenn Sie keine E-Mails des Medienservice Sachsen mehr erhalten wollen, können Sie sich hier über den folgenden Link austragen:

<https://www.medien-service.sachsen.de/medien/abmelden/f52b5bc1f9f1c1aa6b00131f692ec5e46ee13868>

--

Medienservice Sachsen.

<https://www.medien-service.sachsen.de/>